



Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen

Vernehmlassung zur Abfallplanung für den Kanton Schaffhausen

Vorbemerkungen

Gewerbe und Industrie erfüllen ihre Aufgaben bestens

Verschiedene Mitglieder unseres Verbandes sind seit Jahren und mit Erfolg in den Bereichen „Entsorgung und Recycling“ tätig. Zudem besteht mit der SEAG Schaffhauser Entsorgungs AG eine private Vereinigung, die – in enger und guter Zusammenarbeit mit der Verwaltung – grosse Investitionen getätigt und viel Positives in diesen Bereichen geleistet hat. Man darf wohl festhalten, dass Gewerbe und Industrie ihre Aufgaben und Pflichten im Hinblick auf eine fachgerechte und ökologisch sinnvolle Abfall-Entsorgung bisher bestens erfüllt haben.

Die Mitteilung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU), dass der Regierungsrat beabsichtige, Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die von ihrer Zusammensetzung her mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, zwingend der KBA Hard zuzuweisen, hat die Kleine Anfrage 8/2007 von Kantonsrat Martin Kessler ausgelöst.

Der Kantonale Gewerbeverband (KGV), als Dachorganisation der Schaffhauser KMU hat sich ebenfalls vertieft mit der Materie befasst.

Achtung vor unnötiger Bürokratie und grossem Perfektionismus

Derzeit laufen verwaltungsintern in den einzelnen Departementen Erhebungen im Zusammenhang mit dem von unserem Verband initiierten und vom Regierungsrat als Legislaturziel aufgenommene Projekt „Administrative Entlastung der KMU“.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf lässt verschiedentlich leider befürchten, dass hier einmal mehr in Perfektionismus gemacht wird und – ohne Not - Massnahmen verfügt und Vorschriften in Kraft gesetzt werden könnten, die einen administrativen Leerlauf, unnötige finanzielle Mehraufwendungen bei Architekten, Bauherren und Unternehmern sowie eine stärkere Belastung der Umwelt verursachen.

Wir erwarten deshalb, dass bei der künftigen Handhabung der Abfallbewirtschaftung in unserem Kanton darauf geachtet wird, dass die Umsetzung praxis- und KMU-tauglich erfolgt. Es muss nicht alles und jedes bis ins letzte Detail geregelt und vorgeschrieben werden, vielmehr ist das Augenmerk darauf zu richten, dass allfälliges Fehlverhalten und Missbräuche bekämpft werden können.

Gesetzliche Grundlagen

In den Ziffern 1.2 wird auf die gesetzlichen Grundlagen und in Ziffer 2.1 auf die Verpflichtung der Kantone gemäss Art. 18 TVA hingewiesen.

Dieser Artikel lässt die konkrete Art und Weise der Umsetzung offen. Von einer Zwangszuweisung ist nicht die Rede und es wird nicht ausgeschlossen, dass diese Aufgaben auch von Privatunternehmen erfüllt werden können. Wir gehen zudem davon aus, dass sich dieses Zuweisungsrecht alleine auf Verbrennungsanlagen bezieht und nicht auf Behandlungsanlagen, wie die KBA Hard eine ist.

Nicht erwähnt und beachtet wird aber die gesetzgeberische Entwicklung auf Bundesebene. So wird derzeit in den eidg. Parlamenten eine von Ständerat Carlo Schmid eingereichte Motion behandelt, die verlangt, Anpassungen vorzunehmen um das derzeit herrschende Staats- bzw. Gemeindemonopol bei dem Transport und der Entsorgung von so genanntem nichtspezifischem Gewerbekehricht aufzuheben. Dabei macht es den Anschein, dass dieser Vorstoss grosse Erfolgchancen hat.

Es macht deshalb keinen Sinn, vor der Behandlung der Motion Schmid auf kantonaler Ebene Bestimmungen einführen zu wollen, die dann der eidgenössischen Gesetzgebung widersprechen würden. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb für die Umsetzung der Abfallplanung eine derartige Eile an den Tag gelegt wird.

Bemerkungen zu einzelnen Positionen

1. Einleitung, Grundlagen

Ziffer 1.3 Die Abfallströme in Kanton Schaffhausen

Absatz 2, Seite 6

Diese Aussage trifft nur bedingt und eigentlich nur auf einen der privaten Entsorgungsbetriebe zu. Dieser ist nämlich gezielt in einzelnen Spezialgebieten tätig (Medizinalabfälle, Photochemie etc.).

2. Heutige Abfallbewirtschaftung im Kanton Schaffhausen

Ziffer 2.1 Siedlungsabfälle

Handlungsbedarf

Auf das geforderte Zuweisungsrecht für Siedlungsabfälle ist unbedingt zu verzichten!

Begründung:

- Eine Gesetzesänderung auf Bundesebene, die derartige Zuweisungsrechte in Frage stellt, wird erwartet. Bevor dieser Entscheid getroffen ist, darf auf kantonaler Ebene kein anders gelagerter Entscheid getroffen werden.
- Es muss klar unterschieden werden zwischen privatem Siedlungsabfall (Schwarzabfall) und Gewerbe- und Industrieabfall. Letzterer soll auch künftig von privaten Entsorgungsunternehmen bearbeitet und nach freiem Ermessen entsorgt werden können.
- Mit der geplanten zwingenden Zuweisung würde ein staatliches Monopol geschaffen werden. Dies würde private in diesem Bereich tätige Unternehmen in unfairer Weise einschränken und die Entsorgung erst noch verteuern.

- Der Sortierprozess, des zur Diskussion stehenden Abfalls, ist bei privaten Unternehmen stark verfeinert. Bei der KBA Hard werden (auch nach deren Erneuerung) Wertstoffe erst gar nicht mehr herausgefiltert oder vorsortiert, sondern es geht das Gesamtpaket in die Verbrennung. Damit werden wertvolle Rohstoffe dem Recycling entzogen. Zudem wird die durch das Zuweisungsrecht geforderte Mehrmenge gar nicht benötigt, um den Betrieb sicherzustellen.
- Die KBA ist bekanntlich keine Verbrennungsanlage. Wenn schon ein Zuweisungsrecht verordnet würde, so müsste dies zu Gunsten eines Endverwerfers, also einer Verbrennungsanlage und nicht einer Behandlungsanlage erfolgen.
- Eine Zuweisungsverfügung führt zu unsinnigen Mehrtransporten und zu einer unnötigen Verteuerung im gesamten Ablauf.
- Die Abfälle von Gewerbe und Industrie, die heute direkt einer KVA angeliefert werden, werden in der KBA in keiner Weise aufgewertet oder minimiert. Die Entsorgung wird nur teurer.
- Die Preise für Wertstoffe haben in den letzten Jahren angezogen. Es kann nicht sein, dass der Markt durch derartige Eingriffe des Kantons manipuliert wird.
- Es mutet erstaunlich an, dass ein Geschäft, das von Privaten effizient, preiswert sowie ökologisch nachhaltig betrieben wird, künftig quasi von Amtes wegen, verboten werden soll.

Ziffer 2.4. Aushub- und Recyclingbaustoffe

Ziffer 2.4.3 Verfahren

- Die Verpflichtung, dass der Architekt/Planer ein Entsorgungskonzept zu erstellen und dem Baugesuch beizulegen hat, darf nicht generell und obligatorisch gefordert, sondern soll nur bei speziellen Projekten (z. B. bei belasteten Standorten) verlangt werden. Andernfalls würde dies einen immensen und unnötigen administrativen Aufwand auslösen und unverhältnismässig hohe Kosten verursachen. Es geht auch einfacher, mit entsprechenden Bemerkungen im Baugesuch und Hinweisen in der Baubewilligung.

Handlungsbedarf

- Es besteht kein Grund, den Informationsstand der Architekten und Planer bezüglich Entsorgungskonzept und Deklaration Aushub zu verbessern.

Ziffer 2.5 Bauabfälle / Recyclingbaustoffe

Handlungsbedarf:

- Der Informationsstand der Architekten und Planer bezüglich Entsorgungskonzept ist bereits sehr gut und muss generell nicht verbessert werden.
- Richtig ist, dass die Verwendung von Recyclingbaustoffen, dort wo es sinnvoll ist, gefördert werden sollte. (siehe auch Empfehlung bei Ziffer 3.2 Recyclingbaustoffe)

Handlungsbedarf

- Die Baustellen-Entsorgung funktioniert in der Regel in der Praxis problemlos. Sämtlicher Abfall der auf der Baustelle anfällt, geht via Mulden und/oder Handwerker direkt in Sortier- und Verbrennungsablagen. Jeder Handwerker entsorgt seinen Abfall selber. Übermässige Baustellenkontrollen sind deshalb nicht notwendig..

Ziffer 2.8. Sonderabfälle / Haushaltgifte Handlungsbedarf

- Wir unterstützen die Zielsetzung, dass Gifte aus Haushalt und Kleingewerbe auch künftig bei der KBA Hard angenommen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns herzlich.

**KANTONALER GEWERBEVERBAND
SCHAFFHAUSEN KGV**



Barbara Müller-Buchser
Präsidentin



Renato Brunetti
Geschäftsführer

Schaffhausen, 26. Juli 2007/br